

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl der nebenberuflichen und der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS)

Die Amtszeit der nebenberuflichen und der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) endet am 14. Februar 2020. Der Zentrale Wahlvorstand (Z WV) macht die Wahl gemäß § 59 Abs. 3 der Grundordnung vom 13. Dezember 2017 (AMBl. TU Nr. 19/2018) i.V. mit der Neufassung der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung - HWGVO - vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248) und der Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7) bekannt. Die Wahl wird als **Briefwahl** durchgeführt (§ 12 WahlO).

1. Terminübersicht

Auslage des Wählerinnenverzeichnisses in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum H 2507)	15. November bis 29. November 2019
Ende der Abgabefrist für Bewerbungen und Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis im Wahlamt	29. November 2019 15:00 Uhr
Wahltag - Ende der Abgabefrist der Briefwahlunterlagen (Stimmabgabe) in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum H 2507)	20. Januar 2020 15:00 Uhr

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind die weiblichen Beschäftigten der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZEMS) an der Technischen Universität Berlin. Wählbar für das Amt der nebenberuflichen und der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten sind alle weiblichen Beschäftigten und Studentinnen der Technischen Universität Berlin.

3. Wahlgrundsätze

Zu wählen ist die nebenberufliche und die stellvertretende nebenberufliche Frauenbeauftragte. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 2 WahlO und § 4 HWGVO). Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für das zu besetzende Amt nur eine Bewerberin vorhanden ist.

4. Auslage des Wählerinnenverzeichnisses

Das Wählerinnenverzeichnis mit den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen der ZEMS liegt vor der Wahl vom **15. November bis 29. November 2019** in der Zeit von **9:00 – 12:00 Uhr** und **14:00 – 15:00 Uhr** in der Geschäftsstelle des Z WV Raum H 2507 (Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) aus. Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis sind bis zum **29. November 2019, 15:00 Uhr** in schriftlicher Form beim Z WV einzulegen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 WahlO).

5. Bewerbungen

Bewerbungen sind bis spätestens zum **29. November 2019, 15:00 Uhr**, in der Geschäftsstelle des ZWV abzugeben. Aus den Bewerbungen muss sich eindeutig ergeben, ob die Kandidatur für das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten oder der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten erfolgt. Der ZWV überprüft die passive Wahlberechtigung der Bewerberinnen und macht die Namen der zugelassenen Bewerberinnen durch Aushang im Schaukasten des ZWV rechts neben der ZWV-Geschäftsstelle bekannt. Gegen die Entscheidung des ZWV können Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung (Fristende: 15:00 Uhr des letzten Tages) Einspruch beim ZWV einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen.

Zusammen mit der Bewerbung kann ein Wahlzeitungstext eingereicht werden; der Raum für diesen Text beträgt ca. 170 x 40 mm.

6. Letzter Wahltag für die Briefwahl

Die Stimmabgabe zur Wahl der nebenberuflichen und der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten erfolgt durch Briefwahl. Dazu werden vom ZWV die Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten an ihre Dienstanschrift versandt. Die Wahlbriefe müssen dem ZWV bis spätestens **20. Januar 2020, 15:00 Uhr** vorliegen.

7. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 15 WahlO)

Der ZWV zählt nach Abschluss der Frist zur Abgabe der Wahlbriefe die eingegangenen Stimmen im Raum H 2507 (Wahlamt) aus und gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich im Wahlamt. Das Wahlergebnis wird vom ZWV nach Überprüfung der Wahlunterlagen im Schaukasten des ZWV rechts neben der ZWV-Geschäftsstelle bekannt gemacht.

8. Die Amtszeit der nebenberuflichen und der stellvertretenden nebenberuflichen Frauenbeauftragten beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag ihrer Bestellung durch den Präsidenten.

Berlin, den 8. Oktober 2019

Im Auftrag

gez.

Weberling

(Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am: 10. Oktober 2019

Aushang ab: